

# **Benutzungs- und Beitragsordnung für die eingerichteten Betreuungsgruppen der Grundschule Grünsfeld-Wittighausen (Standort Wittighausen)**

**01.09.2023**

## **1. Trägerschaft**

Träger der Betreuungsangebote ist die Gemeinde Wittighausen als Schulträger. Der Bedarf an Betreuungsangeboten an den Grundschulen wird jährlich bei den Eltern abgefragt. Auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Aufgabe**

Die außerunterrichtliche Betreuung, die in den Schulräumen stattfindet, soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt.

## **3. Aufnahme**

- 3.1 In die Betreuungsgruppen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Grünsfeld-Wittighausen aufgenommen.
- 3.2 Der Träger regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule
- 3.3 Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet mit dem darauffolgenden 31.07.
- 3.4 Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Beitragsordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.

## **4. Kündigung**

- 4.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahr (31.01. jeden Jahres) und zum Ende des Schuljahres (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen. Die Kündigungsfristen sind auch einzuhalten, wenn Kinder auf eine weiterführende Schule wechseln.
- 4.2 Die schriftliche Kündigung muss zur Wirksamkeit der Grundschule Grünsfeld-Wittighausen, Martin-Michel-Str. 38, 97957 Wittighausen fristgerecht vorliegen.
- 4.3 Ab- oder Ummeldungen ohne Einhaltung von Fristen sind ausnahmsweise nur in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres/Schulhalbjahres nach einem Stundenplanwechsel oder in begründeten, schwerwiegenden Einzelfällen möglich.
- 4.4 Der Träger der Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a.) das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt;
- b.) das Kind wiederholt und bewusst Inventar zerstört oder andere Kinder, Betreuungskräfte, Lehrkräfte, Schulpersonal oder außenstehende Personen gefährdet/verletzt;
- c.) die in dieser Benutzungs- und Beitragsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
- d.) die Zahlung von zwei Elternbeiträgen im Rückstand ist;
- e.) nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern /Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 5. Besuch der Betreuungsgruppe; Krankheit

- 5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind nicht an der Betreuung teilnehmen, ist das Betreuungspersonal unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.2 Bei Diphtherie, Masern, Röteln, Hepatitis A und B, Hand-Mund-Fuß-Krankheit, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Kopfläusebefall, sonstigen Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungsperson ist über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, muss es schnellstmöglich abgeholt werden.  
Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – darf das Kind die Betreuungsgruppe erst wieder besuchen, wenn eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes oder des Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vorliegt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- 5.3 Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste (Kinder-)Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind in ein Krankenhaus oder in eine Arztpraxis gebracht werden kann.

## 6. Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 6.1 Eine Betreuung wird in der Regel von Montag bis Freitag
  - a.) vor dem Unterricht in der Zeit von 7.00 Uhr bis ca. 8.30 Uhr (= Unterrichtsbeginn) (**Modul I**),

b.) nach dem Unterricht in der Zeit von ca. 12.45 Uhr (= Unterrichtsende) bis 14.35 Uhr (**Modul II**) und

c.) nach dem Unterricht in der Zeit von 14.40 Uhr bis 15.25 Uhr (**Modul III**) angeboten.

**An Freitagen endet das Modul II bereits um 13.35 Uhr. Das Modul III entfällt.**

6.2 Eine Betreuung findet nur an Schultagen statt, nicht in den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen. Die Wochen der Ferienbetreuung werden jedes Jahr von der Schule bekanntgegeben.

6.3 Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und die Gruppe nicht vor den genannten Schließzeiten verlassen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden.

## 7. Benutzung der Einrichtung

7.1 Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es kommt zustande durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars und die Aufnahme des Kindes durch den Träger.

7.2 Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den in Ziffer 6.1 genannten Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind.

7.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind von der Schule abzudecken. Die Betreuung wird nicht von der gemeindlichen Schulkindbetreuung übernommen.

7.4 Die Eltern haben keinen Anspruch auf eine ordnungsgemäße und allumfassende Erledigung der Hausaufgaben.

## 8. Elternpflichten

8.1 Die Personensorgeberechtigte sind verpflichtet:

a.) das Kind bei Krankheit nach Nr. 5 von der Betreuung unverzüglich abzumelden. Wenn die Krankheit während des Besuchs auftritt, so ist das Kind abzuholen.

b.) falls die Betreuung kurzfristig nicht besucht werden kann, so ist die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren.

c.) muss das Kind die Betreuung kurzfristig doch besuchen (z.B. mit 10er-Karte), so ist die Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren.

d.) sich an diese Benutzungs- und Beitragsordnung zu halten.

8.2 Wird den Elternpflichten wiederholt nicht nachgekommen, so kann der Schulleiter oder die Verwaltung eine Abmahnung an die Personensorgeberechtigte erteilen. Nr. 4.4 gilt entsprechend.

Die Schule behält sich vor, die oben genannten Elternpflichten bei Bedarf anzupassen oder zu ergänzen.

## 9. Haftung

- 9.1 Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht und wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder.
- 9.2 Die Verantwortung der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung der Betreuungskraft durch das Kind und endet mit der Verabschiedung bei der Betreuungskraft durch das Kind. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- 9.3 Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- 9.4 Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal antreten. Zudem ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Soll ein Kind von anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist das Betreuungspersonal darüber schriftlich zu informieren. Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, welche im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung besteht für die Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 9.6 Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 9.5 gegen Unfall versichert.
- 9.7 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe oder für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

## 10. Entgelte

- 10.1 Das Entgelt für jedes Kind beträgt monatlich für Modul I und II je 15 €, für Modul III 10 €. (siehe Nr. 6.1)

Für September wird für jedes Kind, welches die Betreuung besucht, ein pauschales Entgelt von 15 € erhoben.

Der Monat August ist beitragsfrei.

**Hinweis:** Bei Buchung eines Moduls kann das Kind die Betreuung an allen Wochentagen besuchen (Einschränkungen freitags). Die oben genannten Entgelte

werden nur einmal im Monat erhoben und fallen nicht je Wochentag an. Es ist jedoch bei Anmeldung festzulegen, an welchen Tagen das Kind die Betreuungsgruppen besucht. Verweis auf 4.3.

- 10.2 Für Eltern, die das Betreuungsangebot nicht dauerhaft nutzen möchten kann eine 10er Karte für 35 € erworben werden. Hiermit können 10 Module für einzelne Tage besucht werden. Die Anmeldung muss mindestens einen Werktag im Voraus erfolgen.
- 10.3 Da das Entgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellt, ist es während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu bezahlen.
- 10.4 Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Dieses wird den Eltern bei der Anmeldung mitgeteilt.
- 10.5 Der Träger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird das Entgelt am Anfang eines jeden Monats eingezogen. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, ist das Entgelt jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der gemeindliche Konten zu überweisen.

## **11. Änderung der Richtlinie**

Bei wesentlichen Veränderungen der Voraussetzungen für die Betreuungsgruppen kann der Träger diese Benutzungs- und Beitragsordnung ändern.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Benutzungs- und Beitragsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wittighausen, 12. Juli 2023

Für den Gemeinderat

Wessels, Bürgermeister